

B e s c h l u s s .

Die Untervorschreibung des Beschlusses war beschließend

Das Erbgesundheitsgericht in Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung vom 28. September 1936, an der teilgenommen haben:

- 1.) Amtsgerichtsrat Dr. Wille als Vorsitzender,
- 2.) Medizinalrat Dr. Stamm als beamteter Arzt,
- 3.) Nervenarzt Dr. Kalberlah als approbierter Arzt,

beschl. Dr. Kalberlah

Dr. Wille Dr. Stamm

Landesheilanstalt
Hadamar/Nassau
Eing: 7. OKT. 1936
Tag-Nr.

Die am 8. Juni 1909 in Frankfurt am Main geborene Hausangestellte [redacted] zuletzt in der Universitäts-Nervenlinik in Frankfurt a.M., n.Zt. in der Landesheilanstalt Hadamar/Nassau, ist unfruchtbar zu machen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e .

Der Direktor der Landesheilanstalt Hadamar hat am 29. August 1936 den Antrag gestellt, [redacted] wegen angeborenen Schwachsinn unfruchtbar zu machen. Dieser Antrag ist nach § 3, Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 zulässig und auf Grund der angestellten, schriftlichen Befragungen begründet.

[redacted] besuchte die Volksschule. Schon in ihrer Kindheit zeigte sie sich als unordentlich, lügenhaft. Sie war beschränkt und langsam auf. In ihrer späteren Lebensführung versagte sie vollkommen. Stellen, die ihr vermittelt wurden, gab sie entweder sofort auf oder sie wurde als unfähig entlassen. Alle Erziehungsversuche scheiterten an ihrem Mangel an Harumtreiben und ihrer völligen geschlechtlichen Haltlosigkeit. Sie erkrankte an Go. und Lues und suchte sich einer nachhaltigen Behandlung zu entziehen. Wegen Visiteversäumnis erhielt sie 2 Monate Gefängnis. Die Intelligenzprüfung hat zwar ergeben, dass ihre intellektuellen Fähigkeiten kaum unter dem Durchschnitt liegen. Aus dem völligen Versagen im Leben, ihrer sexuellen Haltlosigkeit und der vollkommenen Einsichtslosigkeit ihrer Lebensführung gegenüber ist jedoch auf starke Intelligenzmängel zu schließen, welche die Annahme eines Schwachsinn rechtfertigen. Da für diesen eine äußere Ursache nicht ermittelt werden konnte, so hat er auch in Hinblick auf die erbliche Belastung Bl. 4 R. d. A. als angeboren zu gelten.

[redacted] leidet daher an der Krankheit des § 1 Abs. 2 No. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933. Sie ist also erbkrank. Nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass ihre Nachkommen an schweren geistigen Erbschäden leiden werden.

Die